

**Gebührensatzung
für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer
vom 18.12.2001**

- (§§ 3 und 4 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 19.12.2001)
(§§ 2,3,5 und 8 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 13.08.2002)
(§§ 3, 4 und 8 geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 18.12.2002)
(§ 3 und 4 geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2003)
(§ 3 und 4 geändert durch die V. Nachtragssatzung vom 15.12.2004)
(§ 3 und 4 geändert durch die VI. Nachtragssatzung vom 16.12.2005)
(§ 3 und 4 geändert durch die VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2006)
(§ 3 und 4 geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 12.12.2007)
(§ 3 und 4 geändert durch die IX. Nachtragssatzung vom 10.12.2008)
(§ 2 Abs.1, 3 und 4 geändert durch die X. Nachtragssatzung vom 16.12.2009)
(§ 3 und 4 geändert durch die XI. Nachtragssatzung vom 17.12.2010)
(§§ 3 und 4 geändert durch die XII. Nachtragssatzung vom 21.12.2011)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06. 95 (GV NRW, S. 926) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemer am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hemer betreibt in ihrem Gebiet die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Stadt Hemer für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW und nach den Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 02.07.1997 in der z.Z. gültigen Fassung.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr zum Ausgleich von Klärkostenbeitrag und Schmutzwasserabgabe sowie aus einer abfuhrmengenabhängigen Gebühr.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Maßstab für die Grundgebühr ist bei abflusslosen Gruben die Anzahl der am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres für das Grundstück gemeldeten Personen.

Maßstab für die Grundgebühr bei Kleinkläranlagen ist die Anzahl der für das Grundstück gemeldeten Personen zum Zeitpunkt der ersten Klärschlammabfuhr innerhalb eines Kalenderjahres.

- (2) Maßstab für die abfuhrmengenabhängige Gebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

- (3) Die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts bzw. Klärschlammes ist bei jeder Entsorgung zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Bei der Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehende und der Stadt Hemer zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren berechnet, wenn sie von der Stadt Hemer anzuerkennen sind.

§ 3

Gebührensätze für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrundegelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 69,78 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 32,02 €/cbm abgefahrenen Klärschlammes.

§ 4

Gebührensätze für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 69,78 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 27,99 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht bei abflusslosen Gruben mit dem 01. Januar eines jeden Jahres und bei Kleinkläranlagen mit der ersten Klärschlammabfuhr innerhalb eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht für die abfuhrmengenabhängige Gebühr entsteht mit der jeweiligen Abfuhr des Grubeninhalts bzw. Klärschlammes.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte oder
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Ge-

bühenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben erhebt die Gemeinde am 15.6. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils $\frac{1}{2}$ des voraussichtlich im Abrechnungsjahr zu zahlenden Gesamtbetrages.
- (2) Die Abrechnung der jährlichen Benutzungsgebühren für die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres; bei Ausschaltung der abflusslosen Grube nach Durchführung der Schlussleerung.
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Benutzungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 16.12.1998 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.12.2001

Der Bürgermeister
gez. Öhmann (D.S.)

Öhmann